



## Antrag

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlhorn und  
des Ev.-luth. Kirchenkreises Delmenhorst/Oldenburg-Land

### zur Änderung des Kita-Trägerschaftsvertrags für die ev. Kita und Krippe „Hans-Roth“ und die ev. Kita „Am Lemsen“ in der Gemeinde Großenkneten zum 01.08.2024

und die Überführung der Kitas auf den Kita-Verbund „evkita doll“  
im Ev.-luth. Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg-Land

**Die bisherige Kita-Trägerin**, die örtliche ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlhorn, will ihre ev. Kitas auf einen gemeinsamen Kita-Träger überführen, um

- die trägerseitige Kita-Geschäftsführung zu professionalisieren,
- für die Kommunen einen gemeinsamen verlässlichen Ansprechpartner zu haben,
- gemeinsam gegen den Fachkräftemangel vorgehen zu können.

Dieser gemeinsame Träger soll der **Ev.-luth. Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg-Land (K.d.ö.R.)** sein, der per Satzung als Arbeitsbereich Kindertagesstätten einen „Verbund ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg-Land“ (siehe Anlage) gebildet hat.

Diese Rechtsform wird gewählt, um

- den Kommunen und den Eltern als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe mit Wertorientierung im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips gemäß SGB VIII § 3 und § 4 weiterhin ein Angebot zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten machen zu können,
- den Mitarbeitenden in den Kitas den Fortbestand ihrer dienstvertraglichen und tariflichen Regelungen zusichern zu können,
- den „kirchlichen Zuschuss“ für die Kita-Arbeit der Kirchengemeinden von der ELKiO auch in Zukunft zu erhalten, um ihn an die Kommunen weitergeben zu können.

Andere Rechtsformen wurden geprüft und nach Beratung mit der kirchlichen Rechtsaufsicht verworfen, vor allem um den „kirchlichen Zuschuss“ nicht zu gefährden. Eine Übernahme der Trägerschaft und der Geschäftsführung für die ev. Kitas durch die Regionale Dienststelle (RDS) der Gemeinsamen Kirchenverwaltung ist nicht möglich, da die Kirchenverwaltung gemäß Kirchenverwaltungsgesetz nur die eng beschriebene Aufgabe der „Verwaltung“ der ev. Kitas übernimmt.

**Die Regionale Dienststelle (RDS) der Gemeinsamen Kirchenverwaltung übernimmt weiterhin die Verwaltung** der Personalangelegenheiten, die Buchhaltung, die Abrechnungen mit der Kommune, den Einzug der Elternbeiträge und die Beantragung der Landeszuschüsse.



## Warum braucht es einen solchen Verbund?

Personalgewinnung, Personaleinsatz, Fortbildungswesen, Ansprüche von Eltern, Gesellschaft und Gesetzgeber, zunehmende Komplexität in verwaltungstechnischen, juristischen und pädagogischen Fragen, kompetentes Agieren in der Zusammenarbeit mit den Kommunen und vieles mehr - die Ansprüche an die Träger von Kitas steigen stetig.

Diese Verantwortung wird für die ev.-luth. Kitas von den Gemeindekirchenräten in der Regel ehrenamtlich wahrgenommen, was angesichts der beschriebenen Komplexitätssteigerung in allen die Kitas betreffenden Bereichen immer schwieriger zu gewährleisten sein wird.

1. Die Einrichtung des Kita-Verbundes **bündelt administrative, juristische und kommunikative Kompetenzen**. Kommunikationswege sowohl zwischen Träger und Einrichtungen als auch zwischen Träger und der Kommune werden professionalisiert und verschlankt, Entscheidungswege verkürzt und Fehlerquellen minimiert.
2. Die Einrichtung des Kita-Verbundes **entlastet die Gemeindekirchenräte** von bisherigen administrativen Aufgaben der Trägerschaft; dadurch werden Ressourcen freigesetzt, die für inhaltliche (u.a. religionspädagogische und seelsorgerliche) Begleitung der Einrichtung vor Ort genutzt werden können.
3. Die Einrichtung des Kita-Verbundes **ermöglicht ein gemeinsames Vorgehen gegen den Fachkräftemangel** und für die Gewinnung und das Halten von Mitarbeiter:innen für die Kitas als Erst- und als Zweitkräfte.
4. Die Einrichtung des Kita-Verbundes **vereinfacht für die Kommunen die Kommunikation** mit dem Träger „evangelische Kirche“ erheblich: Statt der Einzelgemeinden gibt es ein Gegenüber für alle die Trägerschaft betreffenden Fragen. Die Vereinheitlichung von derzeit kommunal oder z.T. auch einrichtungsbezogen bestehenden Unterschieden ist möglich, wenngleich nicht zwingend, wenn von kommunaler Seite nicht intendiert.
5. Die Einrichtung des Kita-Verbundes **garantiert eine noch professionellere pädagogische Führung** der Kitas in allen durch das Niedersächsische Kita-Gesetz gestellten Anforderungsbereichen.
6. Die Einrichtung des Kita-Verbundes **ermöglicht einen flexiblen Einsatz von Arbeitskräften** in den Einrichtungen des Verbundes. Die Attraktivität des Trägers für aktuelle und potenzielle Mitarbeitende wird durch Flexibilität, Kombinationsmöglichkeiten von Stellenanteilen und ein größeres Maß an Entwicklungsmöglichkeiten erhöht.
7. Die Einrichtung des Kita-Verbundes **ermöglicht Synergieeffekte im Planungs- und Beschaffungsbereich** (Bau- und Bedarfsplanung; Anschaffung von Spielgeräten, Verpflegungseinkauf etc.).

**Kurz:** Die Einrichtung des Kita-Verbundes führt zu

- Professionalisierung
- Transparenzsteigerung gegenüber politischen Entscheidungsträgern
- Qualitätssteigerung der pädagogischen und administrativen Arbeit
- Gewinnung von Mitarbeitende trotz Fachkräftemangel
- Synergien im Personal-, Planungs- und Beschaffungsbereich



## Wer gehört dem Kita-Verbund an?

Dem Kita-Verbund gehören bisher **6 Kirchengemeinden im Kirchenkreis mit insgesamt 12 Kitas und Krippen** an. Zum 01.01.2024 tritt die Kirchengemeinde Wildeshausen dem Kita-Verbund bei. Zukünftig können auch noch weitere Kirchengemeinden mit ihren Kitas dem Kita-Verbund beitreten. Damit würden die oben genannten Vorteile des Kita-Verbunds gegenüber den derzeit bestehenden Einzelträgerschaften noch weiter wachsen.

## Wie arbeitet der Kita-Verbund?

Die Satzung für den Kita-Verbund im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg-Land beschreibt die wesentlichen Züge der Arbeit des Kita-Verbundes sowohl intern als auch gegenüber dritten.

Für die Führung des Kita-Verbundes wurde im Sinne des § 30 BGB eine Geschäftsführung neu bestellt. **Die Geschäftsführung besteht aus einer Geschäftsführerin (100 %). Dazu ist eine Teamassistenz (50 %) erforderlich.** Diese übernehmen sämtliche derzeit von den verschiedenen Gemeindegemeinderäten wahrgenommenen administrativen Trägersaufgaben. Zudem ist eine **pädagogische Leitung (50%)** vorgesehen. Diese übernimmt die Begleitung der Kindertagesstätten in allen pädagogischen Fragen.

## Welche Änderungen im Kita-Trägerschaftsvertrag sind vorgesehen?

Für den Trägerwechsel soll zwischen der **Gemeinde Großenkneten und dem Verbund der ev.-luth. Kindertagesstätten im Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg-Land „evkita doll“ (Träger) zum 01.08.2024 ein Ergänzungs- bzw. Änderungsvertrag zu dem bisherigen Trägerschaftsvertrag erstellt werden.** Darin sollte geregelt werden:

### § 1

Der Träger übernimmt ab dem 01.08.2024 alle Rechte und Pflichten, die in dem am XX.XX.XXXX in Kraft getretenen Vertrag und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vereinbarten Änderungsverträge in der z.Zt. gültigen Fassung, der zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ahlhorn und der Gemeinde Großenkneten vereinbart wurden.

### § 2

- (1) Als Verwaltungskostenanteil (Personal- und Sachkosten) wird weiterhin eine Pauschale von 190 Euro pro genehmigten Platz (gemäß Betriebserlaubnis) anerkannt. Diese bisherige Verwaltungskostenpauschale wird für das Jahr 2024 fortgeschrieben und dann gemeinsam überprüft und neu festgesetzt.
- (2) Ab dem 01.08.2024 wird zur anteiligen Deckung der Kosten des Geschäftsbetriebes des Trägers eine Overhead-Pauschale in Höhe von 112,60 Euro pro genehmigten Platz



(gemäß Betriebserlaubnis) an den Träger gezahlt. Die Overhead-Pauschale wird jährlich in Höhe der jeweiligen prozentualen Tarifsteigerung für die Personalkosten (nach der Dienstvertragsordnung der ELKiO (DVO)) bzw. der Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Sachkosten (Raummiete, Nebenkosten, Betriebskosten, Büroausstattung) angepasst.

- (3) Die Vertragspartner überprüfen mit dem Jahresabschluss nach zwei Jahren, ob die Overhead-Pauschale nach Absatz 2 aufgrund einer Veränderung der Anzahl von Einrichtungen, genehmigten Kita-Plätzen, Mitarbeitenden im Kita-Verbund oder sonstigen derzeit nicht vorhersehbaren Umständen kostendeckend und angemessen ist und setzen diese sodann neu fest.
- (4) Im Rahmen der jährlichen Vorlage des Haushalts- und Stellenplanes für die Einrichtung wird auch ein betriebswirtschaftlicher Jahresbericht über den Geschäftsbetrieb des Trägers gegeben.

### § 3

Die bisherigen vertraglichen Regelungen zum „kirchlichen Zuschuss“ (Eigenleistung gem. SGB VIII § 74) werden fortgeschrieben.

### § 4

Dieser Ergänzungsvertrag gilt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Oberkirchenrat ab dem 01.08.2024.

Eine **Tarifbindung** für die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden des Kirchenkreises (Kita-Verbund) ist gesichert. So findet (genauso wie in den Kirchengemeinden) bereits jetzt aufgrund kirchengesetzlicher Regelungen die Dienstvertragsordnung (DVO) mit Verweis auf TV-L bzw. TVöD Anwendung.

**Bestehende individuelle und unterschiedliche Regelungen in den Kommunen sind weiterhin möglich** (z.B. Verfügungszeiten, Eingruppierung der Zweitkräfte, Berechnung der notwendigen Vertretungstunden, Hausmeisterstunden). Doch steht der Kita-Verbund einer Anpassung dieser Regelungen durch die Kommunen nicht im Wege. Eine Eingruppierung der Zweitkräfte durch alle Kommunen nach S 04 TVöD wäre zur besseren Fachkräftegewinnung sogar sehr wünschenswert.



### Was kostet die Geschäftsführung für den Kita-Verbund?

Nach Überführung der Trägerschaft der ev. Kita und Krippe „Hans-Roth“ und der ev. Kita „Am Lemsen“ auf den Kita-Verbund ist dieser für die insgesamt 190 Kinder und 42 Mitarbeitende verantwortlich.

Die Overhead-Pauschale pro genehmigten Kita-Platz beträgt im Jahr 2024 pauschal **112,60€/ Platz** und beläuft sich bei einem Trägerübergang zum 01.08.2024 auf insgesamt rund **9.350 €**.

Die Overhead-Pauschale wird jährlich in Höhe der jeweiligen prozentualen Tarifsteigerung (Personalkosten) und dem Verbraucherpreisindex (Sackkosten) angepasst.

### Die Overhead-Pauschale im Verhältnis zum Haushaltsvolumen

genehmigte Plätze	123		75		Summe
	Hans-Roth	Am Lemsen			
Haushaltsvolumen	€ 1.383.250	€ 535.420			1.918.670 €
Personalkosten	€ 1.066.100	€ 412.600			
Verwaltungskostenpauschale	€ 23.370	€ 14.250			37.620 €
- Kirchlicher Zuschuss	€ 58.500	€ 18.000			
Overhead- Pauschale <b>5 Mon.</b>	€ 5.800	€ 3.550			
<b>Overhead-Pauschale (Jahreswert)</b>	<b>13.850 €</b>	<b>8.445 €</b>			<b>22.295 €</b>

Im Verhältnis zum gesamten Haushaltsvolumen im Jahr 2024 beträgt die Overhead-Pauschale **0,49%**. Die gesamten Verwaltungskosten belaufen sich auf **2,45%** des Haushaltsvolumens. **1,16 %** **3,12 %**

In Summe betragen die gesamten Verwaltungskosten **46.970€**. Dem gegenüber steht ein kirchlicher Zuschuss in Höhe von **66.500€**.

**Jahreswert: 59.915 €**

gez. Pfrn. Christine Vieth  
Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Ahlhorn

gez. Kreisfarrer Bertram Althausen  
Ev.-luth. Kirchenkreis  
Delmenhorst/Oldenburg-Land



Ahlhorn, 17.10.2023